

Das Acceptationsdekret ist eingegangen und ich bitte den Herrn Referenten, uns dasselbe vorzutragen.

Berichterstatter Abg. **Uhlemann** (Görlitz): Das Acceptationsdekret hat folgenden Wortlaut:

„Seine Königliche Majestät haben aus der Ständischen Schrift vom heutigen Tage mit Befriedigung ersehen, daß die getreuen Stände die in dem ihnen vorgelegten Staatshaushaltsetat auf die Jahre 1894 und 1895 sowie die mittels besonderer Dekrete gestellten Postulate mit wenigen Ausnahmen genehmigt und die hierzu erforderlichen Mittel bewilligt haben.

Allerhöchstdieselben erklären sich auch mit den von den getreuen Ständen an dem vorgelegten Staatshaushaltsetat beschlossenen Aenderungen und Zusätzen einverstanden und genehmigen, daß den Ständischen Beschlüssen entsprechend der ordentliche Staatshaushaltsetat für jedes der beiden Jahre 1894 und 1895 auf

100,684,389 Mark

in den Uberschüssen und Zuschüssen, der außerordentliche Staatshaushaltsetat aber auf

48,926,600 Mark

festgestellt wird.

Auch wird das demgemäß, sowie in Berücksichtigung der Dekrete vom 5. Dezember 1893 und 23. Februar 1894 mit den getreuen Ständen vereinbarte Finanzgesetz auf die Jahre 1894 und 1895 unverweilt erlassen werden.

Hiernächst eröffnen Seine Königliche Majestät den getreuen Ständen auf den in der Beilage D zur Ständischen Schrift vom heutigen Tage zu Kap. 41 gestellten Antrag in Nachstehendem Allerhöchsthre Entschliebung:

Die Staatsregierung wird von der ihr auch für die Finanzperiode 1894/95 erteilten Ermächtigung zur Entschädigung solcher Personen, welche ungeschuldigerweise Strafe verbüßt haben, eintretenden Falles Gebrauch machen und die entsprechenden Ausgaben im Rechenschaftsberichte nachweisen.

In Bezug auf die in der Beilage E der Ständischen Schrift verzeichneten, mit derselben zur Kenntnissnahme und Erwägung überreichten Petitionen werden Seine Königliche Majestät, soweit nöthig, nach vorgängiger Erörterung der Verhältnisse entsprechende Entschliebung fassen.

Allerhöchstdieselben bleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, den 15. März 1894.

**Albert.**

Julius Hans von Thümmel.“

**Präsident:** Das Acceptationsdekret geht noch an die Erste Kammer und wird dann an das Ständische Archivariat abgegeben.

Jetzt, meine Herren, kommen wir zum Schluffe. Da ist zunächst Ihnen vorzutragen die Uebersicht, die von dem Archivariat ausgestellt worden ist über die Thätig-

keit der Zweiten Kammer. Ich bitte den Herrn Sekretär, diese Uebersicht uns vorzulesen.

**Sekretär Albert:**

Die Kammern des Landtages 1893/94 wurden auf den 13. November 1893 einberufen. Es sind dieselben daher bis mit heute in einer Gesamtdauer von 4 Monaten 4 Tagen versammelt (beim Landtage 1891/92: 4 Monate 24 Tage), während welcher Zeit von der Zweiten Kammer, einschließlich der gegenwärtigen Sitzung

66 (1891/92: 77) öffentliche Sitzungen abgehalten worden sind. Diese Sitzungen beanspruchten eine Zeit von rund

136 Stunden (1891/92: 133 Stunden), sodaß im Durchschnitte auf jede Sitzung etwas über

2 Stunden (1891/92: gegen  $1\frac{3}{4}$  Stunde) kommt.

Von den Sitzungen dauerte die kürzeste (10.) 21 Minuten, die längsten (27., 42., 50., 51., 52.) dauerten über 5 Stunden. An verschiedenen Tagen (23. November, 27. und 28. Februar, 5., 7. und 9. März) wurden Doppelsitzungen abgehalten. Die längste Sitzungszeit an einem Tage fällt auf den 27. Februar, an welchem die erste Sitzung (50.) von 10 Uhr Vormittags bis 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags, die zweite Sitzung (51.) von 7 Uhr Abends bis 12 Uhr 20 Minuten Nachts andauerte. Die beiden Sitzungen an diesem Tage erforderten demnach eine Zeit von zusammen 10 Stunden 35 Minuten. Andere Tage mit Doppelsitzungen erforderten an Sitzungszeit über 8 beziehentlich über 7 und über 6 Stunden.

Die Hauptregistrande umfaßt

517 (1891/92: 666) Nummern, bestehend in

18 (1891/92: 34) königl. Dekreten,

102 (1891/92: 150) Protokolleextrakten der Ersten Kammer,

144 (1891/92: 183) Berichten, Anträgen über mündlich zu erstattenden Berichten und Anzeigen über unzulässige Petitionen,

9 (1891/92: 7) selbständigen Anträgen (außerdem einer, der bei Gelegenheit der allgemeinen Vorberathung eines königl. Dekretes gestellt, auf Grund der Erklärung der königl. Staatsregierung aber wieder zurückgezogen worden war),

5 (1891/92: 2) Interpellationen,

13 (1891/92: 28) Ständische Schriften,

226 (1891/92: 262) Ueberreichungsschreiben zu Drucksachen und sonstige Eingänge.

Die Hauptregistrande über Beschwerden und Petitionen enthält

327 (1891/92: 465) Nummern, und die Registranden der fünf Abtheilungen umfassen zusammen

33 (1891/92: 35) Nummern, wovon

7 (1891/92: 11) auf die erste Abtheilung,

7 (1891/92: 7) = = zweite =

9 (1891/92: 6) = = dritte =

7 (1891/92: 4) = = vierte =

3 (1891/92: 4) = = fünfte =

entfallen.

und